



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1996

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	5. 7. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung von Übungen	1272
203034	15. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehörenden Beamten bei den Bezirksregierungen	1272
21210	22. 5. 1996	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1272
236	3. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Nutzung regenerativer Energiequellen in Liegenschaften des Landes NRW	1272
236	11. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Technische Gebäudeausrüstung; Prüfen und Überwachen von Heizanlagen in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen	1276

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
11. 7. 1996	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1276
Innenministerium		
15. 7. 1996	RdErl. – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren . . .	1277
17. 7. 1996	Bek. – Öffentliche Sammlung	1277
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
24. 7. 1996	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1279
Hinweise		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1996	1279	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 7. 1996	1280	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 10. 7. 1996	1282	
Nr. 29 v. 17. 7. 1996	1282	
Nr. 30 v. 22. 7. 1996	1282	

203014

I.**Durchführung von Übungen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 5. 7. 1996 – IV C 2 – 6090

Meinen RdErl. v. 24. 12. 1980 (SMBL. NW. 203014) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1996 S. 1272.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der zum Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
gehörenden Beamten und Beamten
bei den Bezirksregierungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 15. 7. 1996 – I B 4 – 2110

Die im RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 11. 1995 (SMBL. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind bis zum 31. 12. 1998 auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales angehörenden Beamten und Beamten bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

– MBL. NW. 1996 S. 1272.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 22. Mai 1996

Die Kamerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1996 aufgrund § 6 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. § 23 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1996 – V B 3 – 0810.96.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBL. NW. 1995 S. 509/SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
(1) Die Beiträge sind spätestens bis zum 10. des Folgemonats, erstmalig für den Monat zu entrichten, in dem die Kammerangehörige oder der Kammerangehörige Mitglied des Versorgungswerkes wird, letztmalig für den Monat, der dem Beginn der Rentenleistung vorausgeht. Der Beitrag gilt als geleistet, wenn er einem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist oder die Einwilligung zum Lastschrifteinzug vorliegt und Deckung vorhanden ist. Nach Eintritt des Versorgungsfalles geleistete Beiträge bleiben bei der Berechnung der Rentenleistung unberücksichtigt.
2. In § 26 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „nach dem vor dem 1. Juli 1977 geltenden Scheidungsrecht“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 28 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Die Berufsunfähigkeitsrente wird beim Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Juni 1996

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Scharf

Ausgefertigt:

Münster, den 3. Juli 1996

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter Friese
Präsident
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBL. NW. 1996 S. 1272.

236

**Nutzung regenerativer Energiequellen
in Liegenschaften des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 3. 7. 1996 – III A 5 – B 1013-17 – 11/III A 6 – B 1014 – 330

1 Zielsetzung

Durch verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen in den landeseigenen Liegenschaften soll die Vorbildfunktion des Landes bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen weiter verstärkt werden.

Regenerative Energiequellen werden als Solarenergie und als abgeleitete Energie genutzt (siehe Anhang).

Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung regenerativer Energiequellen – Solarkonzepte – bereits bei der Auswahl und Beurteilung von Grundstücken zu untersuchen (siehe K 1, RLBau NW), mit der Vorplanung einzuleiten und zu verfolgen.

Im Gebäudebestand ist die Nutzung regenerativer Energiequellen ebenfalls zu untersuchen. Die Solarkonzepte sollen gezielt aufgrund geeigneter Auswahlkriterien (z.B. Auswertung der Betriebsdatei, Empfehlungen der Betriebsüberwachungsgruppen) erstellt werden.

Die Solarkonzepte machen eine planungs- und ausführungsbegleitende Zusammenarbeit von Architekten, Fachplanern und Nutzern erforderlich (Integrale Planung).

Zur Bewertung von Solarkonzepten können Simulationsrechenverfahren eingesetzt werden. Die wirtschaftlichen und ökologischen Bewertungen der Solarkonzepte sind der Bauunterlage beizufügen.

Zur Erfolgskontrolle legt die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der obersten technischen Instanz bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Ergebnisse der Solarkonzepte der im vorangegangenen Jahr bearbeiteten und fertiggestellten Solarkonzepte und der für die Folgezeit geplanten Maßnahmen in tabellarischer Form vor.

2 Solarenergie

2.1 Thermische Solarenergie

Jeder Baukörper ist als multivales Gesamtsystem zur Nutzung der passiven und aktiven Solarenergie zu behandeln. Die die Nutzung der Solarenergie beeinflussenden Parameter sind so aufeinander abzustimmen, daß insgesamt eine optimale Energienutzung gewährleistet ist.

2.1.1 Passive Solarenergienutzung

Bei der Auswahl des Grundstücks soll folgendes in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen werden:

- Lokales Mikroklima (Windrichtung, Windhäufigkeit),
- Umgebungsbebauung (Bautypen, Verdichtung),
- Lage des Grundstücks,
- Bauform, Gebäudeausrichtung,
- Gebäudehülle (Material, Konstruktion),
- Speichermassen,
- Glasflächen (Lage, Größe, Art, Orientierung).

2.1.2 Aktive Solarenergienutzung

Die aktive thermische Nutzung der Solarenergie ist Bestandteil der Energieversorgungskonzepte für Bauten des Landes. Die Heizungsbauanweisung NRW – RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1989 (SMBL. NW. 236) – ist zu beachten.

Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Solarkollektoren ist:

- realistisch kumulierte jährliche solare Energienutzung,
- verlustarme Umwandlung von Solarstrahlung in Wärme (durch empirische Auslegungsparameter, Bauarten),
- schnell reagierende Meß-, Steuer- und Regelungstechnik.

Besonders geeignet sind Solarkollektoren bei gleichmäßigem und hohem Warmwasserbedarf, z.B. in Justizvollzugsanstalten und in Polizei-Einsatzhundertschaften.

Bei Solarkollektoren, die zur Trinkwassererwärmung eingesetzt werden, ist zu beachten:

- nutzungskonforme Bedarfsmenge und -profil,
- bedarfsgerechtes Volumen des solargeführten Warmwasserspeichers (Legionellenprophylaxe),
- anpassungsfähiges Nachwärmens.

Für die Solarkollektoren als Bauelement ist ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teil 1, 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfungsinstituts) erforderlich.

Der Wärmeträger ist mit umweltverträglichen Frostschutzzusätzen zu versehen.

2.1.3 Wärmepumpen

Wärmepumpen entziehen unter Einsatz von elektrischer oder thermischer Arbeit sonst nicht nutzbaren Wärmequellen (Außenluft, Erdreich, Oberflächen-, Grundwasser, Prozeßabwärme) thermische Energie und stellen ein für Heizzwecke ausreichendes Temperaturniveau zur Verfügung.

Die Vorlauftemperatur der Heizkreise soll für höchsten 55°C ausgelegt werden.

Die Bauarten der Wärmepumpen unterscheiden sich durch die Wertigkeit der eingesetzten Energien. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine mittlere jährliche Leistungszahl größer 3,5 ausweisen. Gasmotorische Wärmepumpen sollen eine Heizzahl von mindestens 1,5 ermöglichen. Absorptionswärmepumpen sollen mit Abwärme beheizt werden, um damit eine insgesamt noch bessere Primärenergieausnutzung zu erreichen. Die Heizzahl soll mindestens 1,2 betragen.

Da die Wärmepumpe wie eine Kältemaschine arbeitet, ist der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 7. 8. 1991 – FCKW – Halonreduzierung in der technischen Gebäudeausrüstung (SMBL. NW. 236) – und die dazu ergangenen fachlichen Weisungen zu beachten.

Wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der Verwendung von Grund-/Oberflächenwässern sowie bei Nutzung des Erdreiches bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2.2 Elektrische Solarenergie (Photovoltaik)

In photovoltaischen Anlagen wird Licht unmittelbar in elektrischen Strom umgewandelt. Die Errichtung von Photovoltaik in Landesbauten soll dazu dienen, die technischen, baulichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten praktisch zu erproben und zu demonstrieren. Dies betrifft insbesondere die verschiedenenartigen Möglichkeiten der Integration von Photovoltaik-Modulen in Fassaden und Dächern. Die Photovoltaik soll bevorzugt in Gebäuden für Ausbildung oder Fortbildung oder mit hohem Stromverbrauch (z.B. Fachhochschulen, Universitätsinstitute, Fortbildungssakademien, Polizeiautobahnanlagen) angebracht werden.

Voraussetzung für den Einsatz von Photovoltaik ist die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes als Standort. Zur bestmöglichen Ausnutzung der eingestrahlten Energie ist eine nach Süden orientierte Fläche von ausreichender Größe erforderlich. Für jeweils 1 kW_p elektrische Leistung ist eine geneigte Fläche von ca. 10 m² notwendig.

Die Verschattungsfreiheit des Aufstellungsortes darf nicht durch Dachaufbauten, andere Gebäude, Baumbewuchs, Geländeformationen o.ä. eingeschränkt werden. Die Verschattungsfreiheit muß während der Nutzungszeit der Photovoltaik dauerhaft sichergestellt bleiben. Zu beachten sind auch die öffentlich-rechtlichen Anforderungen (ggfs. Denkmalschutz) und die notwendigen Abstimmungen mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen.

Die Photovoltaikanlagen in Landesbauten sind für Netzerparallelbetrieb auszulegen.

Batteriepufferung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Leistungsbemessung ist die elektrische Grundlast der Liegenschaft zu beachten. Die Leistung soll so ausgelegt werden, daß keine Netzniederspeisung erforderlich wird. Für die Photovoltaik-Module ist die Vorlage eines Qualitätszertifikats gemäß Testnorm IEC 1215 oder ISPRAS-Spezifikation erforderlich. Im Eingangsbereich des Gebäudes soll an deutlich sichtbarer Stelle eine Anzeige der elektrischen Werte (z.B. aktuelle elektrische Leistung und Arbeit sowie gezählte elektrische Arbeit) angebracht werden.

Die Bezirksregierung ist bei der Vorplanung von Photovoltaikanlagen zu beteiligen.

2.3 Tageslicht

Ziel ist die optimale Tageslichtnutzung. Diese wird erreicht durch Optimierung und Beachtung u. a. der Fensterorientierung und -größe, des Fenstersturzes, der Reflexionsgrade der Umfassungen und der Art und Lage der Arbeitsplätze. Die neuen technischen Lösungen für Lichtumlenkung mit Lichtlenkprofilen oder holographisch-optischen Elementen können berücksichtigt werden.

3 Abgeleitete Energie

Die Bezirksregierung ist bei der Vorplanung des Einsatzes abgeleiteter Energie zu beteiligen.

3.1 Windkraft

Windkraftanlagen wandeln die Energie des Windes, der durch unterschiedliche Sonneneinstrahlung und entsprechende Druckunterschiede in der Atmosphäre entsteht, in elektrische Energie um.

Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage ist ein ausreichendes Windangebot (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) am jeweiligen Standort. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen, z.B. die Zulässigkeit nach dem Bauplanungsrecht und die Einhaltung des Bundesimmissionschutzgesetzes hinsichtlich der Geräuschemissionen ist frühzeitig sicherzustellen. Der Nachweis der Standorteignung soll durch Sachverständigengutachten erfolgen (ggfs. durch den Deutschen Wetterdienst – Wetteramt Essen).

Bei der Festlegung des Standortes ist auf möglichst hindernisfreie Windanströmung und kurze Netzanbindung zu achten. Es muß eine Zufahrtmöglichkeit für Schwerlastfahrzeuge bestehen. Die Masthöhe soll nach Möglichkeit 40 m nicht unterschreiten. Bei der Leistungsbemessung ist die elektrische Grundlast der Liegenschaft zu beachten. Weiterhin ist auf das Binnenland ausgelegte Anlagentechnik (insbesondere niedrige Anlaufgeschwindigkeit) sowie hohe Verfügbarkeit und niedrigen Instandhaltungsbedarf zu achten.

Es sollen nur besonders geräuscharme Anlagen errichtet werden. Durch ein Gutachten eines unabhängigen Instituts (z.B. Deutsches Windenergie-Institut-DEWI -, Germanischer Lloyd, Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog, WindConsult Rostock o. a.) ist nachzuweisen, daß der immissionsrelevante Schallleistungspegel der Windkraftanlagen $\leq 98 \text{ dB(A)}$ beträgt.

3.2 Wasserkraft

In Wasserkraftanlagen wird die Strömungsenergie von Wasserläufen in elektrische Energie umgewandelt. Wasserkraftanlagen erreichen in der Regel hohe Vollbenutzungsstunden und dadurch eine günstige Wirtschaftlichkeit.

Voraussetzung für die Nutzung von Wasserkraft durch Landesdienststellen ist die Verfügbarkeit eines Wasserlaufes mit ausreichend großem Wasserangebot. Eine andere wesentliche Bedingung ist die Bewilligung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz durch die zuständige Wasserbehörde oder die Nutzbarkeit alter Wasserrechte.

Bei der Errichtung sind die Aspekte des Naturschutzes (geringe Eingriffe in den natürlichen Fließlauf, ausreichende Restwassermenge etc.) zu beachten. Zur Vereinfachung der Instandhaltung sind Techniken mit hohem Selbstreinigungsgrad einzusetzen.

3.3 Biomasse/Biogas

Biomasse sind in der Natur nachwachsende organische Stoffe und deren Abfallstoffe, die zunehmende Bedeutung als nichtfossile Energierohstoffe gewinnen.

Nutzbar sind hauptsächlich:

- Holz/Stroh,
- Pflanzenöle,
- Deponie-/Klärgas.

3.3.1 Holz/Stroh

Für die direkte Verbrennung von Holz (Stück- oder Hackgut) und Stroh sind geeignete Wärmeerzeu-

gungsanlagen im Markt eingeführt. Ein Einsatz in Kombination mit Wärmeerzeugern für fossile Brennstoffe ist wirtschaftlich durchführbar. Die Versorgung mit Biomasse hat erheblichen Einfluß auf die Baukosten; daher ist dies bei der Vorplanung zu klären.

3.3.2 Deponie-/Klärgas

Die direkte Anwendung in landeseigenen Energieerzeugungsanlagen ist wegen des schwierigen thermischen Reaktionsverhaltens derzeit noch nicht gegeben. Die indirekte Nutzung durch Anschluß an Nahwärmekonzepte Dritter ist zu bevorzugen.

3.3.3 Pflanzenöle

Pflanzenöle (meistens Rapsöle) sind sowohl für die Wärme-, Stromerzeugung (Netzersatzanlagen) und für die Kraft-Wärme-Kopplung geeignet. Rapsöle sind nur in speziell angepaßten Dieselmotoren einsetzbar. Für handelsübliche Dieselmotore können grundsätzlich Rapsöl-Methylester (RME) vorgesehen werden. Die Versorgung mit RME ist sicherzustellen.

4

Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist nach RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 26. 9. 1994 – Technische Gebäudeausrüstung; Wirtschaftlichkeitsnachweise für Maßnahmen zur Emissionsminderung und Energieeinsparung in Liegenschaften des Landes NRW (SMBL NW. 236) – durchzuführen. Für den vereinfachten Kostenvergleich sind die Investitionskosten für die Anlagen wie folgt zu vermindern:

- Solarkollektoren um 20%,
- Biomasse/Biogas um 25%,
- Wärmepumpen um 25%,
- Wasserkraft um 25%,
- Photovoltaik um 50%,
- Windkraft um 120 DM/m² Rotorfläche.

Ist die Wirtschaftlichkeit nicht nachzuweisen, sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen durchzuführen. Über das Ergebnis entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz.

5

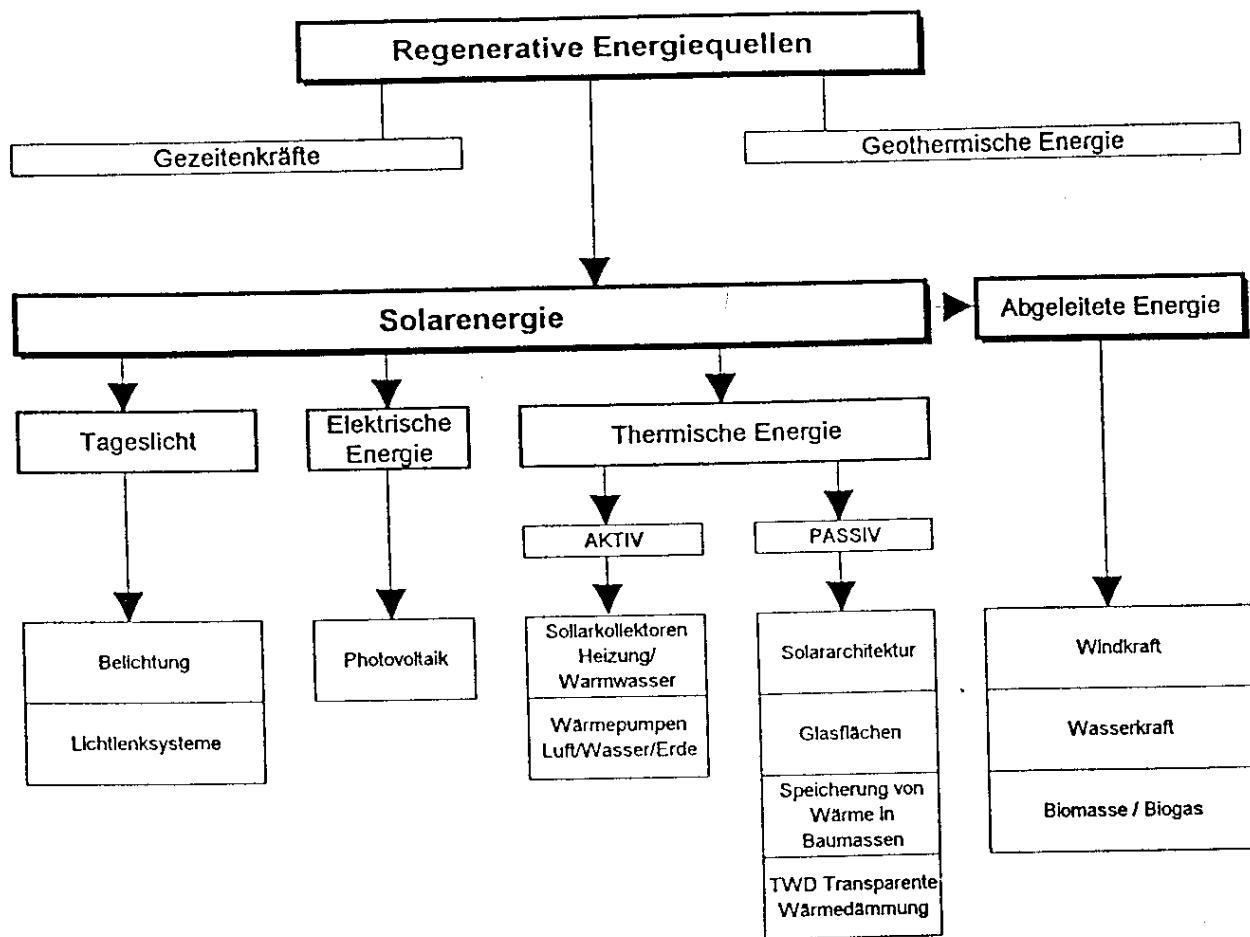
Durchführung

Das Staatliche Bauamt erstellt jährlich eine Prioritätenliste für geeignete Gebäude und Nutzungen mit Angabe der vorgeschlagenen Maßnahmen, der Investitionskosten und der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit.

Die Bezirksregierung entscheidet über die Rangfolge der Solarkonzepte für regenerative Energiequellen. Ausschlaggebend ist die höhere Wirtschaftlichkeit oder die überzeugendere Nutzen/Kosten-Relation. Pilotanlagen sind in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Eine anteilige Aufteilung der für die Solarenergie-nutzung bereitgestellten Haushaltssmittel auf die Ressorts hat nicht zu erfolgen.

Anhang



236

**Technische Gebäudeausrüstung;
Prüfen und Überwachen von Heizanlagen
in Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 11. 7. 1996 – III A 5 – B 1406-04-15

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29. 11. 1990 – (SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:

Der 9. Absatz der Nr. 4.3 „Prüfungen anderer Wärmeversorgungsanlagen“ wird ersetzt:

Für die Sicherheitsprüfungen einschließlich Prüf- und Jahresbericht gelten folgende Nettovergütungssätze (ausschließlich Umsatzsteuer):

	Sicherheitsprüfung erstmalig wiederkehrend	
a) Feuerungsanlage		
mit 1 Wärmeerzeuger	680,- DM	400,- DM
mit 2 Wärmeerzeugern	1 020,- DM	580,- DM
mit 3 oder mehr Wärmeerzeugern	1 360,- DM	780,- DM

Bei einer Feuerungsanlage mit einer Nennwärmleistung größer als 1000 kW erhöhen sich die Nettovergütungssätze um 20%.

	Sicherheitsprüfung erstmalig wiederkehrend	
b) Fernwärmeanlage		
mit 1 Wärmeerzeuger	470,- DM	270,- DM
mit 2 Wärmeerzeugern	710,- DM	390,- DM
mit 3 oder mehr Wärmeerzeugern	950,- DM	520,- DM

Die Vergütung zusätzlicher Leistungen ist mit dem Technischen Überwachungsverein gesondert zu vereinbaren.

– MBl. NW. 1996 S. 1276.

**II.
Ministerpräsident**

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 11. 7. 1996 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Augustinus Heinrich Graf Henckel von Donnersmarck
Düsseldorf, O. Praem.
- Gertraude Bleks
Windhuk/Namibia
- Helmut Bleks
Windhuk/Namibia
- Inge Donnepp
Recklinghausen
- Professor Dr.-Ing. Franz-Josef Dreyhaupt
Feusdorf
- Theresia Dullen
Ibbenbüren
- Hanna Eckardt
Düsseldorf
- Wolfgang Fehl
Wuppertal
- Martha Franken
Düren
- Dr. Ulrich Gehre
Oelde
- Jannis Goudoulakis
Leverkusen
- Heinz Haep
Bonn
- Ursula Happe
Dortmund
- Professor Dr. Dr. Engelbert Heitkamp
Herne
- Gertrud Herold
Haltern
- Professor Hansgünther Heyme
Recklinghausen
- Anton Immendorf
Stolberg
- Professor Heinz Kaminski
Bochum
- Werner L. Kanthak
Erkrath
- Helmut Limpert
Dortmund
- Dieter Lohmeyer
Bochum
- Antje Lücke
Wuppertal
- Dr. Jörg Mittelsten Scheid
Wuppertal
- Dr. Walter Möbs
Dinslaken
- Dr. Egbert Möcklinghoff
Münster
- Marie-Luise Morawietz
Viersen
- Hubert Pfeiffer
Grevenbroich
- Isolde Rasem
Düsseldorf
- Josef Rauen
Duisburg
- Professor Werner Schriefers
Köln
- Professor Dr. Dr. Reinhard Selten
Königswinter
- Agnes Simon
Moers
- Professor Gotthard Speer,
Bergisch Gladbach
- Lieselotte Ströhmann
Wilnsdorf
- Horst Tappert
Gräfelfing
- Dr. Hermann Joseph Unland
Bocholt
- Joseph Theo Vonderweiden
Aachen
- Günter Wewel
Arnsberg
- Professor Adolf Winkelmann
Dortmund
- Hedwig Wittmann
Krefeld

– MBl. NW. 1996 S. 1276.

Innenministerium

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums
v. 17. 7. 1996 – I A 3/24 – 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8–10, 50668 Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

15. August bis 31. Dezember 1996

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei der Haussammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1996 S. 1277.

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 15. 7. 1996 – V B 5/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den höheren Dienst 116,- DM
gehobenen Dienst 90,- DM
mittleren Dienst 70,- DM
einfachen Dienst 54,- DM.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht
Anlage ist als Anlage beigefügt.

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahnguppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 1995	Ver- sorgungs- zuschlag (30%)	Personalnebenkosten			Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15%)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde	Gesamt- kosten (Sp. 9+10)
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kosten (0,5%)	4 b						
Beträge in DM											
1	2	3	4 a	4 b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	98 735	29 621	2 820	494	15 426	147 096	22 064	169 160	107,34	8,62	116
Gehobener Dienst	71 324	21 397	2 820	357	15 426	111 324	16 699	128 023	81,23	8,62	90
Mittlerer Dienst	50 608	15 182	2 820	253	15 426	84 289	12 643	96 932	61,51	8,62	70
Einfacher Dienst	45 120	13 536	2 820	226	–	61 702	9 255	70 957	45,02	8,62	54

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 24. 7. 1996

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 11. September 1996 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Stadtbahnausschuß

- T.** 2. September 1996, 13.00 Uhr, Rathaus der Stadt Essen,
Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

- T.** 3. September 1996, 13.30 Uhr, Rathaus der Stadt Essen,
Raum R. 1.21

Haupt-Finanzausschuß

- T.** 5. September 1996, 11.00 Uhr, Rathaus der Stadt Essen,
Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. September 1996 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 24. Juli 1996

Hubert Gleixner

Geschäftsführer

– MB1. NW. 1996 S. 1279.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. Juli 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4.20 DM zuzügl. Portokosten)

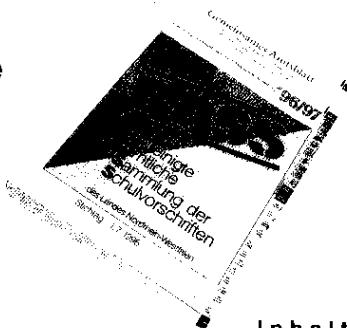
	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Einrichtung eines Dienstkontos bei einem Kreditinstitut (zu § 73 GVO)	145	2. BGB §§ 133, 157. – Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist immanenter Bestandteil eines Vertrages zwischen einem Hauseigentümer und einem Breitbandkabelanschlüsse zur Verfügung stellenden Unternehmer über die Installation von Breitbandkabelanschlüssen, daß der Hauseigentümer während der Dauer des Vertrages nicht Konkurrenten des Unternehmers die Errichtung anderer zentraler Anlagen zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen gestattet. Ist eine Vertragsdauer nicht vereinbart, so gilt die in diesem Bereich übliche Vertragsdauer. Sie beträgt nach den Feststellungen des Senats mindestens 12 Jahre. OLG Köln vom 26. Februar 1996 - 16 U 43/95	152
Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter – hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums	147	3. BGB §§ 135, 136, 885 I Satz 2, § 899 II Satz 2; ZPO §§ 935 ff.; AnfG § 3 I Nr. 1, § 7 I. – Der Rückgewähranspruch nach § 7 I AnfG kann durch einstweilige Verfügung gesichert werden. – Entsprechend dem in § 885 I Satz 2 und § 899 II Satz 2 BGB enthaltenen Rechtsgedanken braucht dabei die Gefährdung des Rückgewähranspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden. OLG Köln vom 12. April 1996 - 1 W 38/96	154
Bekanntmachungen	149		
Personalnachrichten	149		
Ausschreibungen	151		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO § 104 III, §§ 182, 233, 238 II; BRAGO § 19 II Satz 3. – Ist unter einer vom Zustellungsempfänger im Verfahren selbst angegebenen Anschrift durch Niederlegung zuge stellt worden, so beweist die Zustellungsurkunde, daß der Zustellungsempfänger dort wohnt. Der Zustellungsempfänger muß bei dieser Sachlage den Gegenbeweis führen, wenn er geltend machen will, er sei zwischenzeitlich umgezogen. – Der Zustellungsempfänger war nicht ohne sein Ver schulden gehindert, die Frist einzuhalten, wenn er im laufenden Verfahren eine Anschriftenänderung dem Gericht nicht mitgeteilt und keinen Nachsendeantrag gestellt hatte. OLG Köln vom 22. Februar 1996 - 14 WF 22/96	152	StPO § 454 b II und III. – Zur Anwendbarkeit des § 454 II StPO beim Zusammentreffen einer Freiheitsstrafe aus einem Verfahren mit einer Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer Unterbringung aus einem anderen Verfahren. OLG Hamm vom 4. April 1996 - 1 Ws 84/96	155
		156	
		– MB1. NW. 1996 S. 1279.	
Hinweise auf Neuerscheinungen			

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1996

Teil I – Schule und Weiterbildung

Die neue



erscheint Mitte August 1996

Inhalt

Amtlicher Teil

Errichtung von Studienseminiaren; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 5. 1996	122	in Fachschulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25. 6. 1996	127
Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms „Geld statt Stellen“; Anwendungshinweise und Mittelverteilung im Schuljahr 1996/97. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 6. 1996	122	Fort- und Weiterbildung: Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 5. 1996	128
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1997/98. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24. 6. 1996	122	Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28. 5. 1996	128
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1998 an Gymnasien, Gesamtschulen, höheren Berufsfachschulen mit gymnasialer Oberstufe und Kollegschen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 6. 1996	124	Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG im Lehrerbereich; Vorriffsregelung zur unbefristeten Teilzeitbeschäftigung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25. 6. 1996	129
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 13. 6. 1996	124	Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG; „Sabbatjahr“ für Lehrkräfte. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28. 6. 1996	129
Programm „Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk“. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 6. 1996	125	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG); Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 6. 1996	130
Fachschulen; Änderung der Fächerbezeichnungen in den Prüfungsfächern (Schulversuch). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20. 6. 1996	125	Nichtamtlicher Teil	
Fort- und Weiterbildung; Umweltbildung in Schule und Unterricht in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10. 6. 1996	125	Stellenausschreibungen	130
Fort- und Weiterbildung; Berufswahlvorbereitung in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10. 6. 1996	126	Stellenausschreibung der Universität Bonn	143
Fort- und Weiterbildung; Unterricht in der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe oder in vergleichbaren Bildungsgängen der Kollegschen; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 5. 1996	127	Deutsch-amerikanischer Jugendaustausch 1997/98	143
Fort- und Weiterbildung; Fortbildungsgestützte Entwicklung schulbezogener Konzeptionen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben	127	Broschüre „Mach' mit bei der Schülerolympiade!“	143
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1996	144
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. Mai bis 12. Juni 1996	144
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Mai bis 7. Juni 1996	146
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	148

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Diplom-Studiengang Audiovisuelle Medien an der Kunsthochschule für Medien Köln vom 24. Mai 1996	342	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 21. März 1996	357
Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	344	Satzung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das theologische Lizentiat vom 27. März 1996	357
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II berufliche Fachrichtung Bautechnik, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II berufliche Fachrichtung Tiefbau an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	347	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Chemieingenieurwesen, Studienrichtung Chemie ohne Praxissemester und den Studiengang Chemieingenieurwesen, Studienrichtung Chemie mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen vom 10. August 1995	358
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunkt Fach Deutsch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Deutsch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Deutsch an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	348	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 9. Februar 1996	366
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Englisch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Englisch an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	348	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Fachhochschule Bielefeld vom 16. Februar 1996	372
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Französisch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Französisch an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	349	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Naturwissenschaftliche Informatik der Technischen Fakultät an der Universität Bielefeld vom 10. Januar 1996	373
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Pädagogik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	350	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 11. September 1995	379
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Französisch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Französisch an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	351	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Schiffstechnik an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 10. November 1995	385
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunkt Fach Sport, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Sport, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Sport an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	352	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Februar 1996	391
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 17. Mai 1996	352	Promotionsordnung für den Fachbereich 6 Chemie – Geographie der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 22. Mai 1996	398
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 17. Mai 1996	354	Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 22. Mai 1996	402
Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunkt Fach Sport, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Unterrichtsfach Sport, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Sport an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 31. Mai 1996	351	Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Informatik vom 30. Mai 1996	406
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 17. Mai 1996	352	Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. April 1996	410
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Juli 1996		414	
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. März bis 7. Mai 1996		414	
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. März bis 25. Juni 1996		418	

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 28 v. 10. 7. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	25. 6. 1996	Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	220
212	25. 6. 1996	Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung nach Schwangerschaftsabbrüchen . . .	220
2128	25. 6. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	221
223	25. 6. 1996	Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes – VO zum AFBG – . . .	221
	21. 6. 1996	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1996/97.	222

– MBl. NW. 1996 S. 1282.

Nr. 29 v. 17. 7. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
610	2. 7. 1996	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 10. November 1994 zur Regelung des Verfahrens der Zu- sammenarbeit der Länder für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts	232
93	2. 7. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennah- verkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz).	234

– MBl. NW. 1996 S. 1282.

Nr. 30 v. 22. 7. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7131	4. 7. 1996	Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff- Fernleitungsverordnung –	236
	5. 7. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arns- berg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) .	238

– MBl. NW. 1996 S. 1282.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergrieffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569